

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - G - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien

COM(2023) 783 final; Ratsdok. 16973/23**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass den EU-Agenturen und hier insbesondere der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) der im Finanzbogen ausgewiesene Mittelbedarf in Form von Personal- und Sachmitteln rechtzeitig vor der Aufnahme der neuen Aufgaben zugewiesen wird. Insbesondere sind Umschichtungen in der Europäischen Chemikalienagentur zu Lasten des Forums der ECHA, das wesentlich zu dem allgemein eingeforderten europaweit harmonisierten Vollzug beiträgt, zu vermeiden. Im Falle einer reduzierten oder verzögerten Zuweisung der Mittel an die Agenturen befürchtet der Bundesrat negative Auswirkungen auf deren Arbeit und damit auf die Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften.

2. Der Bundesrat hält es für zielführend, wenn die Zusammenarbeit aller EU-Agenturen, deren Aufgaben vom Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ betroffen sind, verbessert wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) zu nennen.

B

3. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.